

22306

Muster B 4

Muster

eines Vertrages für **nebenberufliche***) Lehrer an Ersatzschulen, deren Träger Einrichtungen der katholischen Kirche sind

Arbeitsvertrag

Zwischen
als Träger(in) der (des)

(Bezeichnung der Schule)

in — Schulträger —

vertreten durch

in

und

Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname)

, geb.

z. Z. wohnhaft in

wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG — (GV. NW. S. 125), des § 9 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 9.1. der Verwaltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961 — VVOzEFG — (ABl. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMB1. NW. 22306) folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein
wird als **nebenberufliche(r)** Lehrer(in) für die Fächer

bei der (dem)

auf unbestimmte Zeit / für die Zeit vom bis

eingestellt / weiterbeschäftigt und erteilt Unterrichtsstunden wöchentlich.

Der Schulträger ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine den Bedürfnissen eines geordneten Schulbetriebs angemessene anderweitige Zahl von Unterrichtsstunden festzusetzen.

Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein

verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste des katholischen Bildungsideals und der übrigen vom Schulträger und der Schule erstrebten besonderen Bildungsideale gewissenhaft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein
hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein
..... sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende nebenberufliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die Vergütung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
wird nach Maßgabe der tarifrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst gelten.

Herr, Frau, Fräulein
wird in die Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 (MB1. NW. S. 375 f.) **) eingestuft. Die Grundvergütung wird nach den für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend der Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden bruchteilmäßig festgesetzt.

Die Vergütung wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

*) Dieses Muster ist für Lehrer zu verwenden, die mit der Hälfte und mehr der für sie geltenden Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden beschäftigt werden.

**) Evtl. zuzüglich der nach den geltenden Tarifverträgen zu zahlenden Zulagen.

§ 4

22306

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein
Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für
vergleichbare nichtvollbeschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebenden Be-
stimmungen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest
vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf
dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet sich, eine für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst genehmigungs-
pflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung
des Schulträgers vorliegt.

§ 6

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein
können diesen Vertrag zum 31. März jedes Jahres kündigen. Die Kündigungsfristen nach
§ 53 BAT gelten entsprechend.

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein
sind berechtigt, diesen Vertrag aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen. Als
wichtige Gründe zur Kündigung durch den Schulträger im Sinne des § 626 des Bürger-
lichen Gesetzbuches — BGB — werden von den Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers
sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele
des Schulträgers und der Schule,
- c) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre
innerhalb und außerhalb des Dienstes,
- d) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die
obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG,
- e) Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde, durch die der Betrieb der Schule ganz oder
• teilweise eingestellt wird.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Im übrigen gelten für diesen Arbeitsvertrag die Bestimmungen des BAT und die diesen
ergänzenden und ändernden Tarifverträge, soweit diese Bestimmungen für vergleichbare
nicht vollbeschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend sind.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Arbeitsvertrag wird nach seiner
Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein
mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Arbeitsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und
die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin)